



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

## RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>RIC-Sitzung:</b>	<b>45. / 25.03.2011 / 10:00 – 12:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>Sonstiges - Mögliches Thema für ein PAIR</b>
<b>Thema:</b>	<b>Abgrenzung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und Änderungen von Schätzungen</b>
<b>Papier:</b>	<b>04_0_ReLeMethode_vs_Schaetzg</b>

### Hintergrund

- 01 Ende 2010 hat sich das RIC im Rahmen einer Telefonkonferenz mit einer Themeneingabe befasst, in der es zu klären galt, ob es sich bei einer Anpassung bzw. einer Weiterentwicklung des Verfahrens für die Ableitung der relevanten und den Vorschriften von IAS 19.78-82 entsprechenden Zinssätze (*actuarial assumptions: discount rate*) um
  - die Änderung einer Rechnungslegungsmethode (rückwirkende Anwendung) oder
  - die Änderung von Schätzungen (prospektive Anwendung)
 im Sinne von IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* handelt.
  
- 02 Unabhängig von der konkreten Themeneingabe vom Dezember 2010 hat das RIC im Rahmen seiner Diskussionen festgestellt, dass es keine eindeutige und allgemein anerkannte Abgrenzung zwischen den beiden Begriffen (Änderung einer Rechnungslegungsmethode und Änderung von Schätzungen) gibt.
  
- 03 Vor diesem Hintergrund hat das RIC in seiner Sitzung im Januar 2011 die Erfolgsaussichten einer Einreichung dieses Themas beim IFRS IC im Rahmen eines *Potential Agenda Item Requests* geprüft (d.h.: ist davon auszugehen, dass sich das IFRS IC des Themas annimmt und zur Abgrenzung zwischen der Änderung einer Rechnungslegungsmethode und der Änderung von Schätzungen eine Interpretation erarbeitet bzw. eine entsprechende Klarstellung im Rahmen des *Annual Improvement Process* [AIP] herbeiführt). Für weitere Details wird auf die Sitzungsunterlage 04\_0 der 44. Sitzung



des RIC vom 20. Januar 2011 verwiesen:

[http://www.standardsetter.de/v4/webcasts/index.php?agenda\\_id=47](http://www.standardsetter.de/v4/webcasts/index.php?agenda_id=47).

### **Vorläufige Agendaentscheidung**

- 04 In seiner 44. Sitzung hat das RIC vorläufig entschieden, den Themenvorschlag aus den im Ergebnisbericht zur 44. Sitzung im Einzelnen aufgezeigten wesentlichen Gründen nicht beim IFRS IC einzureichen. Der Ergebnisbericht kann wie folgt abgerufen werden:  
[http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press\\_releases/2011/44\\_RIC-Sitzung\\_Ergebnisbericht\\_D.pdf](http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/2011/44_RIC-Sitzung_Ergebnisbericht_D.pdf).
- 05 Der interessierten Öffentlichkeit war für 3 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Ergebnisberichts (am 31. Januar 2011) die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden. Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

### **Vorschlag zur Veröffentlichung der Agendaentscheidung**

- 06 Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die bisher vorläufige Agendaentscheidung ohne Änderungen als (finale) Agendaentscheidung im Ergebnisbericht zur 45. Sitzung des RIC zu veröffentlichen. Der Wortlaut der Agendaentscheidung ist in **Anlage A** zu dieser Sitzungsunterlage wiedergegeben.

**Frage an das RIC:** Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?



## Anhang 1

### Formulierungsvorschlag in Bezug auf die Agendaentscheidung

(zur Veröffentlichung im Ergebnisbericht zur 45. Sitzung des RIC)

#### Agendaentscheidungen

Agendaentscheidungen des RIC stellen keine Interpretationen im Sinne des § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB und keine RIC Anwendungshinweise IFRS dar. Diese beiden Verlautbarungsarten des RIC werden ausschließlich nach intensiven Beratungen und gemäß des vorgegebenen Due Process einschließlich der Zustimmung durch den DSR veröffentlicht.

- Abgrenzung der Änderung einer Rechnungslegungsmethode von der Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung

Das RIC hat am 20. Dezember 2010 eine Agendaentscheidung zur geänderten Vorgehensweise bei der Bestimmung des Abzinsungssatzes gem. IAS 19.78 ff. veröffentlicht (das RIC war gefragt worden, ob die geänderte Vorgehensweise als Änderung einer Rechnungslegungsmethode oder als Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung im Sinne von IAS 8 zu behandeln ist). Im Rahmen seiner Diskussion der vorgelegten Anfrage hat das RIC festgestellt, dass die Zuordnung eines Sachverhalts zu einer der beiden Kategorien nicht immer zweifelsfrei möglich ist.

Vor diesem Hintergrund hat das RIC in seiner 44. Sitzung die mögliche Eingabe des Themas als *Potential Agenda Item Request* (PAIR) beim IFRS IC in Erwägung gezogen: Wie sind in abstrakter Form

- Änderungen von Rechnungslegungsmethoden i.S.v. IAS 8 und
  - Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen i.S.v. IAS 8
- voneinander zu unterscheiden?

Das RIC diskutiert zunächst mögliche Abgrenzungen der beiden mit unterschiedlichen Konsequenzen für die Rechnungslegung versehenen Änderungsarten (retrospektive Anwendung versus prospektive Erfassung). Wengleich im Rahmen der Debatte durchaus unterschiedliche Möglichkeiten zur Ab-

grenzung der beiden Änderungsarten dargestellt werden, beschließt das RIC, den Themenvorschlag aus den folgenden wesentlichen Gründen nicht beim IFRS IC einzureichen:

- Die Vorschrift des IAS 8.35 Satz 2 lässt erkennen, dass den Verfassern des Standards die Abgrenzungsproblematik durchaus bewusst war. Die Bilanzierenden haben sich demnach zunächst in angemessener und zumutbarer Weise darum zu bemühen, die Abgrenzungsfrage zu beantworten. Wenn gleichwohl eine Klärung nicht möglich ist, greift IAS 8.35 Satz 2, wonach im Zweifel eine Schätzungsänderung vorliegt. Für jeden Anwendungsfall besteht letztlich eine angemessen klare Handlungsvorgabe.
- Zur Adressierung der geschilderten Abgrenzungsschwierigkeiten würde eine für die Praxis hilfreiche Interpretation tendenziell einen regelbasierten Charakter annehmen. Im Kontext eines prinzipienorientierten Regelwerks wie den IFRS wäre eine solche Interpretation jedoch kontraproduktiv. In diesem Zusammenhang ist auch davon auszugehen, dass das IFRS IC die Erarbeitung einer Interpretation als *Application Guidance* einstufen würde, deren Erarbeitung das Committee nicht als Teil seiner Aufgaben betrachtet.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die vom IFRS IC zu beachtenden Kriterien für die Aufnahme des Themas in sein Arbeitsprogramm als nicht erfüllt angesehen werden. Diese Einschätzung bezieht sich sowohl auf die für die Erarbeitung einer Interpretation als auch auf die zur Adressierung des Themas im Rahmen des Annual Improvement Process (AIP) zu beachtenden Kriterien.